

Satzung der Lenné-Gesellschaft Bonn e.V.

Präambel

Peter Joseph Lenné ist ein berühmter Sohn der Stadt Bonn und als Gartenarchitekt und Städteplaner von überragender kulturhistorischer Bedeutung.

In Bonn sollen seine Persönlichkeit und sein Wirken umfassend gewürdigt werden.

Die Lenné-Gesellschaft Bonn e.V.
will durch Führungen, Vorträge und Exkursionen,
durch Ausstellungen, Forschungen und Publikationen,
sowie Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen zu Ehren Lennés
seine Bedeutung präsenster machen und sein Andenken pflegen.

Als Geburtsort Lennés hat die Stadt Bonn ein Alleinstellungsmerkmal.

Die Lenné-Gesellschaft Bonn e.V.
will das Geburtshaus in seiner hervorragenden Lage am Alten Zoll in Rheinnähe
und unweit des Stadt- und Hofgartens
als Lenné-Museum zugänglich machen.
Es soll zu einem kulturell lebendigen Ort und zu einem touristischen Anziehungspunkt werden.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Lenné-Gesellschaft Bonn“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
Der Sitz der Gesellschaft ist Bonn.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck der Gesellschaft

- a) die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 52 der Abgabenverordnung (AO),
- b) der in Bonn geborene berühmte königlich-preußische Generalgardendirektor Peter Joseph Lenné soll wieder in das Bewusstsein der Menschen, insbesondere der Bonner, gebracht werden, durch
- c) die Förderung von Kunst und Kultur nach § 52 (AO) Abs. 2 Nr. 5;
die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach § 52 Abs. 2 Nr. 6;
die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde nach § 52 Abs. 2 Nr. 22.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Vorstand und die Beisitzer arbeiten ehrenamtlich.

§ 5
Mittelverwendung

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
(Gemeint sind Präsente zu Geburtstagen etc.)

§ 6
Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7
Mitgliedschaft

Gesellschaftsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Mitglieder der Gesellschaft können Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen geltend machen, wenn sie vom Vorstand genehmigt sind. Diese sind innerhalb von zwei Monaten nach Entstehen beim Vorstand anzumelden.

Der Vorstand entscheidet über Ehrenmitgliedschaften.

§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss und Auflösung der juristischen Person.

Wer mehr als zwei Jahre mit der Beitragszahlung in Verzug ist, wird ausgeschlossen und verliert seine Mitgliedschaft.

b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

c) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Gesellschaftsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Gesellschaft endgültig.

Wird der Ausschluss nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.

§ 9
Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Lastschrifteinzug erfolgt jeweils zu Jahresbeginn. Für Beitritte ab dem 1. Juli gilt der halbe Jahresbeitrag.

§ 10
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11
Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gesellschaftsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
Die Wahl und Abwahl des Vorstands und der maximal vier Beisitzer,
Entlastung des Vorstands,
Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
Wahl der Kassenprüfer/innen,
Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft,
Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- b) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- c) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- e) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- f) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft, bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zweckes enthält, ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- g) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- h) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- i) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Auf Wunsch ist eine geheime Abstimmung möglich.
- j) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 12
Vorstand**

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/ der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Medienreferenten/in und dem/der Lenné-Referenten/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- c) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Gesellschaft werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- e) Die Mitglieder des Vorstandes können eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- f) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- g) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 13
Kassenprüfung**

- a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
- b) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- c) Wiederwahl ist zulässig.

**§ 14
Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die
Botanischen Gärten der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Meckenheimer Allee 171, 53115 Bonn

**&&&
&&
&**

Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung im Hotel Bristol in Bonn am Freitag, dem 22. Januar 2016, beschlossen.